

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) gemäß der §§ 4-6, 9, 10 -

Auszug -

	<u>Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre</u>	<u>Jugendliche über 16 Jahre</u>	<u>Ausnahmen</u>
<u>Aufenthalt in Gaststätten</u>	nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	bis 24 Uhr gestattet, darüber hinaus nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden, zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder Getränk einnehmen, ist der Aufenthalt gestattet.
<u>Abgabe u. Verzehr</u> von Branntwein u. branntweinhaltigen Getränken von anderen alkoholischen Getränken (z. B. Wein, Bier)	nicht gestattet Kinder nicht, Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet	nicht gestattet gestattet	
<u>Öffentliche Tanzveranstaltung</u>	nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	bis 24 Uhr gestattet, darüber hinaus nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	Wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, ist Kindern bis 22 Uhr, Jugendlichen bis 24 Uhr die Teilnahme gestattet.

<u>Abgabe u. Konsum von Tabakwaren</u>	<i>nicht gestattet</i>	<i>nicht gestattet</i>	
---	-------------------------------	-------------------------------	--

Ordnungswidrig handeln Veranstalter oder Gewerbetreibende, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführen oder fördern, das durch ein hier aufgeführtes Verbot verhindert werden soll.

Ordnungswidrigkeiten können mit empfindlichen Geldbußen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

(§§ 27, 28 JuSchG).

Auszug des Jugendschutzgesetzes auf der Rückseite